

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 21. April 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Oberbürgermeister am 14. März 2010 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 70**
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 70**
3. Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 72**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 12. Sitzung am 25.03.2010 **S. 74**
5. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2008 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe **S. 74**
6. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur 116 und 118 **S. 75**
7. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Fluren 80 und 84 **S. 76**
8. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Fluren 20,24,33,35,36,150 **S. 76**
9. Bekanntgabe des Ergebnisses eines Grenzzuzeugnisses und der Abmarkung von Grenzen – Güldendorfer Straße 14 **S. 77**
10. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) durch Offenlegung – Aktenzeichen: 09.53 - 1209 **S. 78**
11. Bekanntmachung - Liste der Fundtiere vom 07.04.2010 **S. 78**
12. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 79**
13. Stellenausschreibung der Beigeordneten der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 79**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Karola Kargert,
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
 Stadthaus, Goepelstr. 38
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
 Druckerei Nauendorf GmbH
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
 Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Oberbürgermeister am 14. März 2010 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 74 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2010 folgendes Ergebnis der Wahl zum Oberbürgermeister am 14. März 2010 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	51.540
Zahl der Wähler:	20.352
Zahl der ungültigen Stimmen:	218
Zahl der gültigen Stimmen:	20.134
Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst:	10.068
Stimmenzahl, die 15 v. H. der Wahlberechtigten umfasst:	7.731
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG)	10.068

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagträgers	Stimmen
Stefan Ludwig	DIE LINKE	5.422
Dr. Martin Wilke	SPD	11.970
Katja Wolle	Einzelwahlvorschlag Wolle	2.742

Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass nach § 72 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes der Bewerber Dr. Martin Wilke die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt worden ist.

Frankfurt (Oder), den 16. März 2010

Beckmann
Kreiswahlleiter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG).
- (2) Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehören nach § 2 Abs. 1 Nr.1-3 BbgRettG die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.
- (3) Die Notfallrettung hat bei Notfallpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten oder Notfallpatientinnen sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeuges bedürfen.
- (5) Der Rettungsdienst kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen sind z.B. das bestellte Bereithalten eines Rettungswagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzungsfahrzeuges ohne Benutzung. Diese bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- und Dienstleistungen besteht nicht.
- (6) Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet die integrierte Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (7) Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) es erfordert, können Leistungen in bereits abgeschlossenen Verträgen abgelehnt oder jederzeit unterbrochen werden, ohne dass der anderen Vertragspartei Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

- (1) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

- (2) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.
- (3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 3 Absatz 2 eingesetzt wird, insbesondere der Transportierte; Gebührensschuldner ist auch derjenige
 - 1. der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird.
 - 2. der den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl er weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

**§ 5
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	166,90 €
➤ Rettungswagen (RTW)	266,40 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	191,50 €
➤ Notarztpauschale	215,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenen Kilometer	0,51 €
- (3) Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Aufgabenträgers durch mehrere Patienten wird die Gebühr anteilig auf diese aufgeteilt.

- (4) Die Abrechnung eines kompletten Einsatzes mit Notarzt umfasst die Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Notarzt-pauschale.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse wird die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt. Die Krankenkasse wird dann von der bestehenden Gebührenschild ihres Mitgliedes unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühr eines bei ihr Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

**§ 7
Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

**§ 8
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2008 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 19 Nr. 2, vom 27. Februar 2008) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.03.2010

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung der Entwürfe gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.03.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ (Stand 13.01.2010) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 14.12.2009) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die beiden Planentwürfe mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Mit dem Vorhabenträger sollen die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge abgeschlossen werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Vorhabengrundstück liegt zwischen Buckower Straße und der Bundesautobahn A 12. Es grenzt östlich an das Betriebsgelände der Conergy SolarModule GmbH & Co. KG an (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Vorhabenträger plant auf den Flurstücken 37 und 345 der Flur 103 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 10.000 m². Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung von Acker und sonstigen Landwirtschaftsflächen aus. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das Vorhabengrundstück mit dem Ziel der künftigen Darstellung eines Sondergebiets „Solarenergienutzung“ durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichtsentwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung u. a. vom Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Zentraldienst der Polizei-Kampfmittelbeseitigungsdienst, Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.04.2010 bis einschließlich 28.05.2010 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

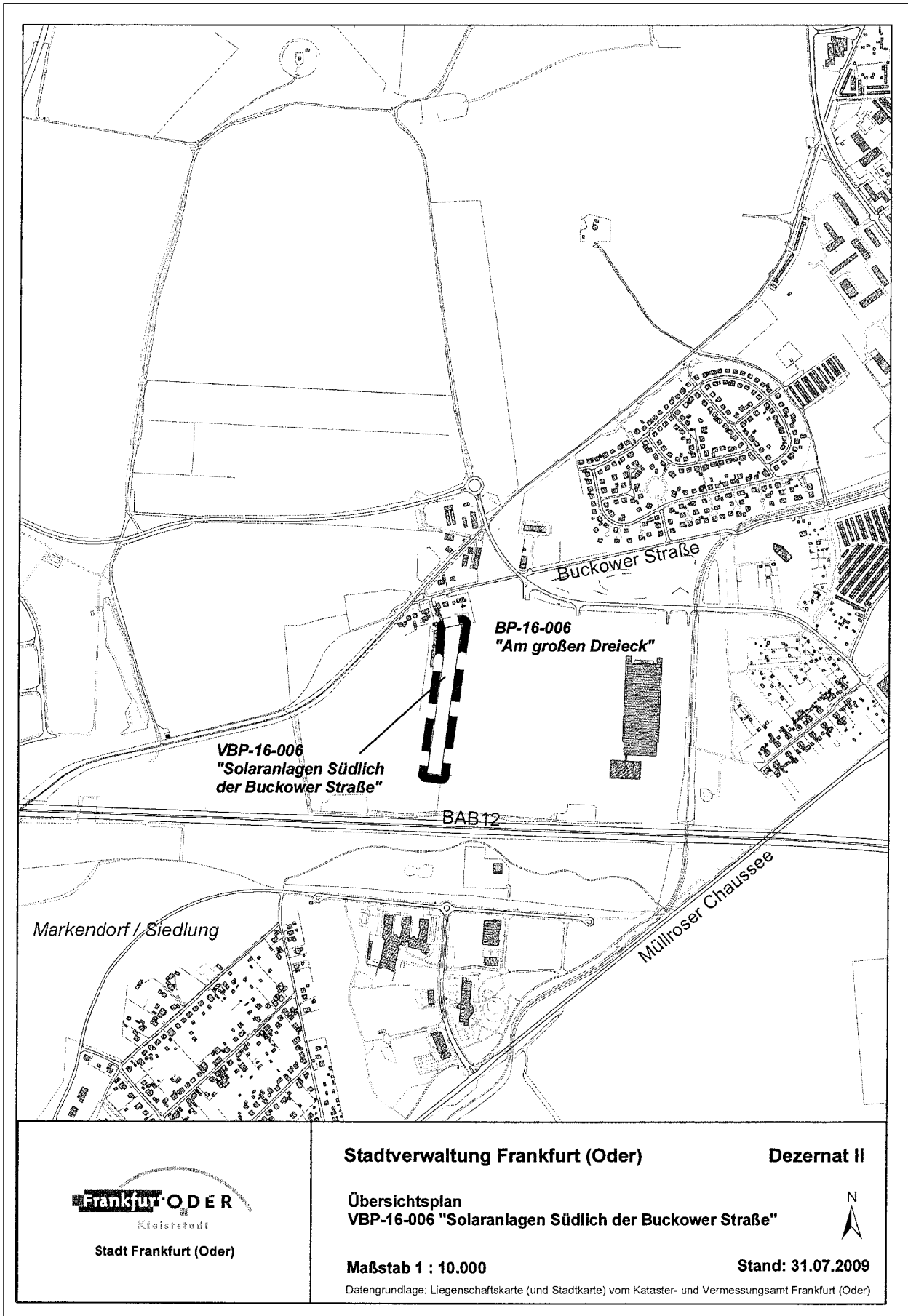
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\ Bauamt - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes (siehe S. 73)

Frankfurt (Oder), den 06.04.2010
Martin Patzelt

Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu S. 72)



Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 12. Sitzung am 25.03.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Budget für Ortsteile

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, für die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre ab 2010 folgenden Haushaltsansatz vorzusehen:

Den Ortsbeiräten wird je Einwohner ein eigenverantwortliches Budget in Höhe von 2,00 EUR je Einwohner/Jahr zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung der Oberstufenzentren in Frankfurt (Oder) zu einem Oberstufenzentrum zum 01.08.2010

Das neu zu errichtende Oberstufenzentrum trägt den Namen „Konrad Wachsmann“.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Schlüsselmaßnahme INSEK (beschlossen am 25.09.2008) – Umsetzung der Schlüsselmaßnahme S-1

Volkshochschule Frankfurt (Oder), Umbau Schulkomplex Paul-Feldner-Straße 6 und 7 / Gartenstraße 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Verlängerung der befristeten Besetzung der Stelle A 3 „Justitiar/in“ Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt

Die Stelle „Justitiar/in“, Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt wird befristet verlängert für den Zeitraum vom 01.06.2010 bis zum 31.05.2011 von Frau Andrea Winscheffel besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2009
- Etablierung eines Projektes der mobilen sozialen Arbeit/Straßensozialarbeit (Antrag 09/ANT/0050)
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2010-03-29
- Information zur Umsetzung des LOKALEN AKTIONSPANS für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus 2010

Frankfurt (Oder), 29.03.2010

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**des Beteiligungsberichtes der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2008 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe**

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in ihrer 11. Sitzung am 18. Februar 2010 der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2008 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit

vom 26.04.2010 bis 03.05.2010

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329.

Frankfurt (Oder), 12. März 2010

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in der Flur
116 und 118**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	116	2
Frankfurt (Oder)	116	3
Frankfurt (Oder)	116	5
Frankfurt (Oder)	116	6
Frankfurt (Oder)	116	7/1
Frankfurt (Oder)	116	7/2
Frankfurt (Oder)	116	8
Frankfurt (Oder)	116	9
Frankfurt (Oder)	116	10
Frankfurt (Oder)	116	11
Frankfurt (Oder)	116	12
Frankfurt (Oder)	116	58/3
Frankfurt (Oder)	116	161
Frankfurt (Oder)	116	179
Frankfurt (Oder)	116	182
Frankfurt (Oder)	116	219 - 232
Frankfurt (Oder)	116	234/1
Frankfurt (Oder)	116	235/1
Frankfurt (Oder)	116	236/1
Frankfurt (Oder)	116	237/1
Frankfurt (Oder)	116	239/1
Frankfurt (Oder)	116	240/1
Frankfurt (Oder)	116	246
Frankfurt (Oder)	116	251 - 254
Frankfurt (Oder)	116	255/1
Frankfurt (Oder)	116	255/2
Frankfurt (Oder)	116	256/1
Frankfurt (Oder)	116	256/2
Frankfurt (Oder)	116	263
Frankfurt (Oder)	116	269
Frankfurt (Oder)	116	329
Frankfurt (Oder)	116	331 - 337
Frankfurt (Oder)	116	338/1
Frankfurt (Oder)	116	339 - 342
Frankfurt (Oder)	116	344/2
Frankfurt (Oder)	116	347
Frankfurt (Oder)	116	353 - 356
Frankfurt (Oder)	116	360 - 362
Frankfurt (Oder)	116	363/1
Frankfurt (Oder)	116	363/3
Frankfurt (Oder)	116	363/4
Frankfurt (Oder)	116	369 - 371
Frankfurt (Oder)	116	373
Frankfurt (Oder)	116	489
Frankfurt (Oder)	116	490
Frankfurt (Oder)	116	647
Frankfurt (Oder)	116	648
Frankfurt (Oder)	116	650
Frankfurt (Oder)	116	654
Frankfurt (Oder)	116	656
Frankfurt (Oder)	116	658
Frankfurt (Oder)	116	660
Frankfurt (Oder)	116	662 - 670
Frankfurt (Oder)	116	672
Frankfurt (Oder)	116	673
Frankfurt (Oder)	116	675
Frankfurt (Oder)	116	677
Frankfurt (Oder)	116	678
Frankfurt (Oder)	116	684
Frankfurt (Oder)	116	734 - 736

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	116	812 - 829
Frankfurt (Oder)	116	831
Frankfurt (Oder)	116	842 - 857
Frankfurt (Oder)	116	859
Frankfurt (Oder)	116	860
Frankfurt (Oder)	116	866
Frankfurt (Oder)	116	882
Frankfurt (Oder)	118	306 - 313
Frankfurt (Oder)	118	514
Frankfurt (Oder)	118	545
Frankfurt (Oder)	118	547
Frankfurt (Oder)	118	567
Frankfurt (Oder)	118	568

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das Geoinformations und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetz-BbgGeoVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I Nr. 8 vom 4.Juni 2009) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 28.04.2010 bis 29.05.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder),Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 21.04.2010

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

**über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
in der Fluren 80 und 84**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	80	8/7
Frankfurt (Oder)	80	23
Frankfurt (Oder)	80	36
Frankfurt (Oder)	84	18

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das Geoinformations und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetz-BbgGeoVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I Nr. 8 vom 4.Juni 2009) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 28.04.2010 bis 29.05.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder),Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 21.04.2010

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

**über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
in der Fluren 20,24,33,35,36,150**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte, eine Aktualisierung der dargestellten Gebäude und der Nutzungsart vorgenommen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	20	60
Frankfurt (Oder)	24	45
Frankfurt (Oder)	24	61
Frankfurt (Oder)	33	1
Frankfurt (Oder)	33	2
Frankfurt (Oder)	33	4
Frankfurt (Oder)	33	9/2
Frankfurt (Oder)	33	10/1
Frankfurt (Oder)	33	10/2
Frankfurt (Oder)	33	18
Frankfurt (Oder)	33	19
Frankfurt (Oder)	33	22/2
Frankfurt (Oder)	33	23/2
Frankfurt (Oder)	33	41
Frankfurt (Oder)	33	45
Frankfurt (Oder)	33	46
Frankfurt (Oder)	33	47
Frankfurt (Oder)	33	48
Frankfurt (Oder)	33	49
Frankfurt (Oder)	33	50
Frankfurt (Oder)	33	51
Frankfurt (Oder)	33	52
Frankfurt (Oder)	33	53
Frankfurt (Oder)	33	54
Frankfurt (Oder)	33	55
Frankfurt (Oder)	33	56
Frankfurt (Oder)	33	57
Frankfurt (Oder)	33	58
Frankfurt (Oder)	33	59
Frankfurt (Oder)	33	60
Frankfurt (Oder)	33	61
Frankfurt (Oder)	33	62
Frankfurt (Oder)	33	63
Frankfurt (Oder)	33	64
Frankfurt (Oder)	33	65
Frankfurt (Oder)	33	66
Frankfurt (Oder)	33	67
Frankfurt (Oder)	33	68
Frankfurt (Oder)	33	69
Frankfurt (Oder)	33	70
Frankfurt (Oder)	33	71
Frankfurt (Oder)	33	72
Frankfurt (Oder)	33	73
Frankfurt (Oder)	33	74
Frankfurt (Oder)	33	75
Frankfurt (Oder)	33	77
Frankfurt (Oder)	33	78
Frankfurt (Oder)	33	79
Frankfurt (Oder)	33	80
Frankfurt (Oder)	33	82
Frankfurt (Oder)	33	83
Frankfurt (Oder)	33	84
Frankfurt (Oder)	33	85
Frankfurt (Oder)	33	86
Frankfurt (Oder)	33	87
Frankfurt (Oder)	33	88
Frankfurt (Oder)	33	89
Frankfurt (Oder)	33	91
Frankfurt (Oder)	33	92

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	33	93
Frankfurt (Oder)	33	94
Frankfurt (Oder)	33	95
Frankfurt (Oder)	33	96
Frankfurt (Oder)	33	97
Frankfurt (Oder)	33	98
Frankfurt (Oder)	33	99
Frankfurt (Oder)	33	100
Frankfurt (Oder)	33	101
Frankfurt (Oder)	33	102
Frankfurt (Oder)	33	103
Frankfurt (Oder)	33	104
Frankfurt (Oder)	33	105
Frankfurt (Oder)	33	106
Frankfurt (Oder)	33	107
Frankfurt (Oder)	33	108
Frankfurt (Oder)	33	109
Frankfurt (Oder)	33	110
Frankfurt (Oder)	33	111
Frankfurt (Oder)	33	112
Frankfurt (Oder)	33	113
Frankfurt (Oder)	33	114
Frankfurt (Oder)	33	115
Frankfurt (Oder)	33	116
Frankfurt (Oder)	35	80
Frankfurt (Oder)	36	97
Frankfurt (Oder)	36	98
Frankfurt (Oder)	150	13
Frankfurt (Oder)	150	14

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das Geoinformations und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations und Vermessungsgesetz-BbgGeoVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I Nr. 8 vom 4.Juni 2009) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 28.04.2010 bis 29.05.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder),Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 21.04.2010

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntgabe des Ergebnisses eines Grenzzeugnisses und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 17, Flur 51, in Frankfurt (Oder), Gülden-dorfer Straße 14, sind vermessen worden.

- Im Vermessungstermin am 18.02.2010 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung zur Ausstel-lung eins Grenzzeugnisses und über die vorgenommenen Ab-markungen unterrichten zu lassen. Am Vermessungstermin ha-ben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Vermessungstermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.
Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) gebe ich deshalb durch Offenlegung
- das Grenzzeugnis bekannt.
- die vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Grenzzeugnis und gegen die vorgenommenen Abmar-kungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenle-gungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei:

Dipl.-Ing. Frank Diering
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dresdener Straße 6
15232 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, des Grenz-zeugnisses und der Abmarkung erfolgt bei Vermessungsbüro, Dipl.-Ing. Frank Diering, Dresdener Straße 6, 15232 Frankfurt (Oder) (Ort der Offenlegung) in der Zeit vom 03.05.2010 bis 31.05.2010.

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Juli 2009, hier eingegangen am 24. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasmitteldrucknetzes [Gasmitteldrucknetz Frankfurt (Oder), „Bucko- wer Straße bis Neuberesinchen“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1209 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbe- reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durch- führungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministe- rium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer

218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 02. März 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 07.04.2010

Funddatum	Fundtier
22.11.2008	Amerikanischer Staffordshire– Terrier – Mix (☒), weiblich, gestromt
01.04.2009	Amerikanischer Staffordshire– Terrier (☒), männlich weiß / braun
19.10.2009	Schäferhundmischling (Labrador), männlich, schwarz - braun
09.01.2010	Mischling, weiblich, mittelgroß, beige
11.01.2010	Dackelmischling, männlich, schwarz / braun
11.01.2010	Amerikanischer Staffordshire – Terrier (☒), männlich, gestromt
18.01.2010	Terriermischling, männlich, fuchsbraun
30.01.2010	Pinschermischling, männlich, schwarz
31.01.2010	Pinschermischling, weiblich, braun
04.02.2010	Mischling, weiblich, klein, braun
05.02.2010	Terriermischling, männlich, braun
05.03.2010	Mischling, weiblich, groß, braun
05.03.2010	Labradormischlingswelpen, männlich, schwarz
05.03.2010	Labradormischlingswelpen, männlich, schwarz
07.03.2010	Schäferhundmischling (Kaukase), männlich, grau
08.03.2010	Pinschermischling; männlich, rehbraun
11.03.2010	Schäferhundmischling, männlich, schwarz
23.03.2010	Maltesermischling, weiblich, weiß – braun
29.03.2010	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz - braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden. Hunde, die mit ☒ Gekennzeichnet sind dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, wo die Haltung erlaubt ist.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Wessely
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen**

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2006 (GVBl. I/06 Nr. 02, S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes Änderungsgesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 11, S. 255), darf die Meldebehörde in folgenden Fällen Auskunft über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern geben:

- Im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an:
 - Parteien
 - politische Vereinigungen
 - Wählergruppen
 - Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen
- Zu Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien an die für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde
- An Adressbuchverlage

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Unterschrift des Antragstellers bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Bürgerbüro
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder persönlich im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.
 Der eingelegte Widerspruch gegen die Datenweitergabe in o. g. Fällen gilt bis auf Widerruf.
 Bereits gemäß § 33 BbgMeldeG eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 02.03.2010

K. Möller
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Abteilung Bürgerservice

**Stellenausschreibung der Beigeordneten der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit ca. 60.000 Einwohnern sucht für die aktive Gestaltung ihrer weiteren Entwicklung zielstrebige, verantwortungsbewusste und teamfähige Persönlichkeiten. Für die Nutzung der besonderen Möglichkeiten und Potenziale der Stadt werden hohe Kreativität, Entscheidungsfreude und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft erwartet. Bei der kooperativen und leistungsorientierten Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Sie in besonderer Weise gefordert.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

Folgende Positionen sind zu besetzen:

Beigeordnete/r der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit

zu den Geschäftsbereichen gehören die Bereiche Finanzen, Organisations- und Personalservice, Informationstechnik, Öffentliche Ordnung, Bürgerservice, Verkehr, Brand- Katastrophenschutz und Rettungswesen, Umwelt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Beteiligungssteuerung

Beigeordnete/r für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz

zu den Geschäftsbereichen gehören die Bereiche Wirtschafts- und Stadtentwicklung, Bauen, Planen, Immobilienmanagement, Grünflächen und Straßenbau

Beigeordnete/r Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport, Jugend und Kultur

zu den Geschäftsbereichen gehören die Bereiche Bildung und Sport, Soziales, Jugend und Familie, Gesundheit, Denkmalschutz und -pflege, Fachaufsicht über die Kindertagesstätten sowie über die Eigenbetriebe der Stadt: Sportzentrum und Kulturbetriebe.

Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Beigeordneten werden für die Dauer von 8 Jahren als Beamtinnen/Beamte auf Zeit durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird gleichzeitig zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ bestimmt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B2. Das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird eingestuft nach Besoldungsgruppe B3.

Für die Bewerber gelten folgende weitere Voraussetzungen:

Einschlägige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem für den zu übertragenden Geschäftsbereich geeigneten Beruf auf Grund mehrjähriger Tätigkeit sowie Führungs- und Verwaltungserfahrung werden vorausgesetzt. Die Laufbahnbefähigung in einer geeigneten Fachrichtung für den höheren Dienst oder der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums oder eines wissenschaftlichen Hoch-

schulstudiums einer geeigneten Fachrichtung ist erwünscht, jedoch nicht erforderlich.

Einer der Beigeordneten muss mindestens die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) genommen wird.

In Abhängigkeit von dem Ablauf der Amtszeiten der derzeitigen Stelleninhaber ist der Dienstbeginn für die Monate Juli bzw. September vorgesehen.

Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Führungszeugnis) sowie eine Erklärung, dass zu keiner Zeit inoffizielle oder hauptamtliche Mitarbeit bei dem MfS bzw. AfNS vorgelegen hat, sind im verschlossenen Umschlag bis zum 14.05.2010 einzureichen bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
persönlich
„Bewerbung Beigeordneter“
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS